



Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Schleißheim e.V.“ in Kurzform TCS genannt, hat seinen Sitz in Oberschleißheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Errichten, Unterhalten, Nutzen und Betreiben der Tennisanlage einschließlich des Clubhauses, Förderung sportlicher Übungen, Teilnahme an Wettkämpfen und Durchführung von Wettkämpfen, sowie der Förderung von Jugendmannschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Er ist berechtigt, zur Erfüllung des Vereinszwecks haupt- und nebenamtliche Kräfte anzustellen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Ehrenamtlich Tätigen kann eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerrechtlichen Freibetragsregelung gewährt werden.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV) und der zuständigen Fachverbände. Die Mitgliedschaft des Vereins im BLSV vermittelt die Zugehörigkeit der Vereinsmitglieder zum BLSV und zu den Fachverbänden.

§ 5 Ordnungen

1. Der Verein gibt sich eine Vereinsordnung. Sie enthält Ergänzungen zur Satzung. Sie regelt Zuständigkeiten und Befugnisse der Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis, die Beschlussfähigkeit des Vorstandes und die Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Verein gibt sich eine Spiel-, Platz- und Hausordnung. In ihr werden die Nutzung der Tennisanlage einschließlich Clubhaus sowie der Trainings- und Spielbetrieb im Einzelnen geregelt.
3. Für die Annahme, Änderung und Aufhebung der Ordnungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
6. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Anträge nicht voll Geschäftsfähiger sind unter schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu stellen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand spätestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
5. Mitglieder die ihren Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung und verhältnismäßiger Fristsetzung nicht nachkommen, grob und wiederholt gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins verstoßen, den Verein schädigen, sich grob unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten können ausgeschlossen werden.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Zahlungen und Rückgabe von überlassenem Vereinseigentum. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie passive Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wählbar.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Tennisanlage einschließlich Clubhaus unter Beachtungen der Ordnungen zu nutzen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse anzuerkennen,
 - die Ziele des Vereins zu fördern,
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - Beiträge und Umlagen als Bringschuld rechtzeitig zu entrichten,
 - alles zu unterlassen, was den Zweck des Vereins gefährdet.

§ 9 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen sowie deren Höhe werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung. Sie ist das oberste Vereinsorgan.
2. Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich spätestens im Januar durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung oder des Einwurfes der Einladung. Mit Versenden oder Einwurf des Einladungsschreibens an die dem Verein aktuell bekannte Anschrift des Mitgliedes gilt die Einladung als erfolgt.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Im Übrigen gilt Absatz 2.
4. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung werden die Versammlungen von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Unabhängig hiervon kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter wählen.
5. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 3 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Die Wahl des Vorstandes für eine Amtsdauer von einem Jahr. Er bleibt jedoch solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind ausschließlich vollgeschäftsfähige Mitglieder des TCS.
2. Die Wahl von 2 Kassenprüfern für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wählbar sind nur vollgeschäftsfähige und nicht dem Vorstand angehörende Personen.
3. Die Entgegennahmen des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfberichtes der Kassenprüfer und die Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
4. Beschließen des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr.
5. Beschließen der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
6. Ernennen von Ehrenmitgliedern.
7. Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Ordnungen sowie über alle sonstigen der Versammlung vorgelegten Anträge.
8. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§13 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

2. Es wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 5 anwesenden Mitgliedern oder von einem der Bewerber ist schriftlich und geheim abzustimmen.
4. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht keiner der Bewerber die Mehrheit, findet zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.
5. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.

§ 14 Vorstand

1. der Vorstand nach §26 BGB besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
 - dem technischen Leiter
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall den 1. Vorsitzenden des Vereins vertreten darf.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Die Geschäftsführung muss den Zweck des Vereins verwirklichen.
4. Bei Ausscheiden aus dem Verein endet die Amtszeit.
5. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 15 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen. Für die Protokollführung sind der Sitzungsleiter und der Schriftführer zuständig.
2. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen in der die Berichte, Anträge und Beschlüsse zu protokollieren sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16 Änderung der Satzung

1. Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf eines Antrags und einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder. In der Einladung ist der zu ändernde Paragraph und die Änderung im Wortlaut bekannt zu geben.
2. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

§ 17 Vereinsauflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung mit einer Mehrheit von Drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberschleißheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (zur Förderung des Sports) zu verwenden hat.

Die in der Satzung und den Ordnungen verwendete männliche Schreibform gilt gleichermaßen auch für die weibliche Ausdrucksweise.

Die Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt alle vorausgehenden Fassungen.

Oberschleißheim, den